

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 14.04.1927

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. April 1927.) 22. Stück.

Inhalt:

Nr. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1927, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Reichswehr und Staatspolizei.

Nr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Reichswehr und Staatspolizei.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Verkehr über diejenigen Flächen zu Lande und zu Wasser, die wegen Schießübungen der Reichswehr (Reichsheer oder Reichsmarine) oder der Staatspolizei oder die wegen anderer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Übungen oder Versuche der Reichswehr oder der Staatspolizei durch Bekanntmachung der zuständigen Be-

hörden gesperrt sind, sowie der Aufenthalt innerhalb dieser Flächen ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haftstrafe tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oldenburg, den 11. April 1927.

1119 22

Staatsministerium.

XIV. Band

Dr. Driver.

Dr. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1927.
betreffend Spernungen der Lande und zu Wasser für Joch-
der Reichswehr und Staatspolizei.

Dr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend Spernungen zu
Lande und zu Wasser für Joch der Reichswehr und Staats-
polizei.
Oldenburg, den 11. April 1927.

Auf Grund des Artikels 2 § 3 des Gesetzes vom
5. Dezember 1888, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums usw., wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Verkehr über diejenigen Flächen zu Lande und
zu Wasser, die wegen Einrichtungen der Reichswehr
(Reichsheer oder Reichsmarine) oder der Staatspolizei oder
die wegen anderer der Sicherheit des Reichs geblie-
benen Anlagen oder Anlagen der Reichswehr oder der
Staatspolizei durch Bekanntmachung der zuständigen Be-